

RS Vwgh 2007/5/24 2006/07/0001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.05.2007

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §48 Abs1 Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/15/0079 E 22. Dezember 2005 RS 3

Stammrechtssatz

Das Mehrbegehren betrifft den geltend gemachten Schriftsatzaufwand für die von der Beschwerdeführerin erstattete Gegenäußerung zur Gegenschrift der belangten Behörde. Schriftsatzaufwand ist dem Beschwerdeführer gemäß § 48 Abs. 1 Z 2 VwGG lediglich für den Aufwand zuzusprechen, der mit der Einbringung der Beschwerde selbst verbunden ist (vgl. die bei Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit3, 686, zitierte Rechtsprechung).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006070001.X07

Im RIS seit

13.07.2007

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at